



## Anlage 5

### 16 Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Beratende/r Ingenieur/in

- 16.1  Hiermit zeige ich – als Person, welche in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Drittstaat als Beratende/r Ingenieur/in niedergelassen ist – mein erstmaliges Tätigwerden als Beratende/r Ingenieur/in gemäß §§ 40, 41 Sächsisches Ingenieurgesetz (SächsIngG) an.
- 16.2  Ich bin in dem folgenden Mitgliedsstaat der Europäischen Union / einem gleichgestellten Drittstaat \_\_\_\_\_ als Beratende/r Ingenieur/in niedergelassen,
- 16.3  Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Beratende/r Ingenieur/in angezeigt,
- 16.4  Ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung, kann einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums nachweisen und war danach mindestens ein Jahr praktisch tätig, **und**
- 16.5  die Ausübung meiner Tätigkeit als Beratende/r Ingenieur/in ist nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt.

**Hinweis:** Sofern nicht alle der vorgenannten fünf Punkte bestätigt werden können, ist eine Anzeige bei der Ingenieurkammer Sachsen nicht zulässig. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Fall Punkt 8 des Antragsformulars zum/r Beratenden Ingenieur/in zutreffend sein könnte.

### 16.6 Berufshaftpflichtversicherung (Nachweis s. Anlage – gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 SächsIngG)

- eigene  über Arbeitgeber

Versicherungsunternehmen: \_\_\_\_\_

Personenschäden (mind. 1.500.000,00 EUR) in Höhe von EUR: \_\_\_\_\_

Sach- und Vermögensschäden (mind. 250.000,00 EUR) in Höhe von EUR: \_\_\_\_\_

- Soweit eine ständige Haftpflichtversicherung nicht erforderlich ist, kann eine dem jeweiligen Projekt entsprechende Objektversicherung abgeschlossen werden.

nur Objektversicherung

- 16.7  Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

### Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- 16.8  Eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Drittstaat rechtmäßig als Beratende/r Ingenieur/in niedergelassen und ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, **und**
- 16.9  Nachweise, dass Sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Beratende/r Ingenieur/in einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums nachweisen mussten und danach mindestens drei Jahre praktisch tätig waren.

### Bestätigung der Anzeige und Gebühr

- 16.10  Ich beantrage die Zusendung einer Bestätigung, dass die Anzeige erfolgt ist. Hierfür wird eine Gebühr gem. Pkt. 2.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.